

Verkündet am 11. Februar 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Stahlbauschlossers Johann M. [REDACTED] in O. [REDACTED]
Nr. [REDACTED] bei B. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Haustochter Erika K. [REDACTED] in B. [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 11. Februar 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Hanebeck,
Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle
vom 12. November 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte befuhr am 2. November 1958 gegen 19.45 Uhr mit seinem Volkswagen die Bundesstraße 51 von Bassum nach Twistringen. Seine Geschwindigkeit betrug zwischen 70 und 80 km/st. Wegen des starken Gegenverkehrs hatte er das Abblendlicht eingeschaltet; er hielt sich auf der rechten Hälfte der insgesamt 6,25 m breiten Fahrbahn rechts. Aus der von links einmündenden Dorfstraße Binghausen kam eine Gruppe von vier Radfahrern: die damals siebzehnjährige Klägerin, ihre Eltern und ihre Freundin D. Alle wollten, ebenso wie der aus Richtung Bassum herankommende Beklagte, auf der Bundesstraße nach Twistringen weiterfahren. Die Klägerin bog als erste in einem Linksbogen auf deren Fahrbahn ein. Ihr folgte ihre Mutter, die die Fahrbahn jedoch senkrecht überquerte und dann den jenseitigen Sommerweg benutzte. Die Freundin der Klägerin blieb auf dem diesseitigen Sommerweg und der Vater stieg aus einem zufälligen Anlaß noch in der Dorfstraße ab. Der Beklagte nahm die vor ihm auf der Fahrbahn befindliche Klägerin nicht wahr. Sie wurde von dem Volkswagen erfaßt, hochgeschleudert und ein Stück fortgetragen, bis sie schwer verletzt herabfiel.

Die Klägerin hat den Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Sie hat behauptet, sie habe sich bereits am rechten Rande der Fahrbahn in Geradeausfahrt befunden, als sie von dem mit überhöhter Geschwindigkeit scharf rechts fahrenden Beklagten schuldhaft übersehen und erfaßt worden sei. Bei dem Aufprall habe sie vor allem einen schweren Schädelbasisbruch mit einer Hirnverletzung erlitten, die zu einer Persönlichkeitsveränderung und zur dauernden Erwerbsunfähigkeit geführt habe. Die Klägerin hat Schmerzensgeld durch Kapital- und Renten-

zahlung in angemessener Höhe, eine Unterhaltsrente sowie die Feststellung begehrt, daß ihr der Beklagte auch allen weiteren Unfallschaden ersetzen müsse.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er hat ein gewisses Verschulden nicht in Abrede gestellt, die danach etwa begründeten Ansprüche der Klägerin aber als durch Zahlungen seines Haftpflichtversicherers ausgeglichen angesehen. Der Beklagte hat behauptet, die Klägerin sei unter Mißachtung seiner Vorfahrt in die Bundesstraße eingebogen und im Augenblick des Zusammenstoßes noch schräg von links nach rechts über die rechte Fahrbahnhälfte gefahren; der Aufprall sei an der linken Stirnseite des Volkswagen erfolgt, wie aus dessen Beschädigung hervorgehe. Infolge dieser Fahrweise, bei der auch die etwa brennende Schlußleuchte des Fahrrades nicht wahrgenommen werden konnte, sei die Klägerin unvermittelt vor dem Kraftwagen aufgetaucht; der Unfall sei daher zumindest überwiegend auf ihre eigene Verkehrswidrigkeit zurückzuführen.

Die Klägerin ist dieser Darstellung entgegengetreten.

Das Landgericht hat vorab über den Schmerzensgeldanspruch entschieden und ihn dem Grunde nach zu zwei Dritteln für gerechtfertigt erklärt. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht den Anspruch dem Grunde nach in vollem Umfang für gerechtfertigt erklärt; die Berufung des Beklagten, mit der er eine Begrenzung dem Grunde nach auf ein Drittel erstrebte, ist dementsprechend erfolglos geblieben. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, verfolgt der Beklagte sein im zweiten Rechtszug angestrebtes Ziel weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision wendet sich dagegen, daß das Berufungsgericht ein mitwirkendes Selbstverschulden der Klägerin als nicht erwiesen angesehen hat. Sie kann damit keinen Erfolg haben.

1. Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Klägerin die Vorfahrt des Beklagten nicht verletzt habe, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Nach den Feststellungen war der Beklagte noch 170 bis 240 m entfernt, als die Klägerin in die Bundesstraße einbog; sie hatte auf dieser schon mindestens 35 m zurückgelegt, als sie von dem Volkswagen erfaßt wurde. Die Revision bezweifelt nicht, daß es nach dem Verhältnis der Entfernungen und Geschwindigkeiten möglich war, die Fahrbahn ungefährdet vor dem herannahenden Beklagten zu überqueren; sie bezieht sich selbst darauf, daß dies der Mutter der Klägerin auch gelungen ist, obwohl sie erst nach ihrer Tochter in die Kreuzung eingefahren ist. Die Revision meint jedoch, daß dies nur für eine annähernd senkrechte Überquerung gelte, nicht für das Linkseinbiegen in einem sehr flachen Bogen, wie sie es der Klägerin vorwirft. Daran ist richtig, daß eine Querfahrt noch statthaft sein kann, wo ein Einbiegen es schon nicht mehr ist, weil es den bevorrechtigten Verkehrsteilnehmer bereits an der glatten Fahrt über die Kreuzung dadurch hindert, daß er einen Zusammenstoß unmittelbar jenseits ihres Bereichs besorgen muß. So lag der Fall hier jedoch nicht. Nach den Feststellungen hatte die Klägerin schon mindestens 25 m auf der rechten Fahrbahnhälfte der Bundesstraße - also in ihrer neuen Richtung - zurückgelegt, als der Zusammenstoß erfolgte. Demnach könnte es allenfalls für den Unfall mitursächlich geworden sein,

daß die Klägerin diese völlig ausreichende Strecke pflichtwidrig nicht dazu benutzt hätte, die äußerste rechte Straßenseite zu gewinnen. Diese Verkehrswidrigkeit bestände dann aber in einem Fehlverhalten jenseits des Kreuzungsbereichs, nicht in einer Verletzung der Wartepflicht. Die dem Revisionsangriff zugrunde liegende Auffassung, daß der Linkseinbieger die Vorfahrt solange verletzen könne, wie er in der neuen Fahrtrichtung nicht vorschriftsmäßig rechts fahre, ist abzulehnen; denn auf diese Weise behindert er den nachfolgenden Verkehrsteilnehmer nicht beim Passieren der Kreuzung, sondern in seiner Weiterfahrt.

2. Einen solchen Verstoß der Klägerin, der ebenfalls eine Mitschuld begründen könnte, hat das Berufungsgericht nicht als erwiesen angesehen. Es hat nicht verkannt, daß der Sachverständige Kühnle aus den Beschädigungen des Volkswagens auf einen ersten Aufprall an dessen linker Vorderseite geschlossen hat, was freilich mit der Behauptung der Klägerin, sie sei ganz rechts gefahren, unvereinbar wäre. Dem Tatrichter haben diese Darlegungen jedoch nicht zu seiner vollen Überzeugung ausgereicht. Er hat bedacht, daß Haube und Dach des Wagens in der Mitte eingedrückt worden sind und deshalb die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden könne, daß die Klägerin zuerst von der Mitte des Fahrzeugs erfaßt worden ist und die Beschädigung des linken Kotflügels dann beim Herunterfallen verursacht hat, wie auch das Fahrrad erst nach einer Führung entlang der Stoßstange deren linkes Ende nach hinten gebogen haben könnte. Damit hält sich das Berufungsgericht im Rahmen der ihm zustehenden freien Beweiswürdigung. Es stellt nicht etwa, ohne sich über die erforderliche Sachkunde auszuweisen, abweichend vom Sachverständigen einen anderen Unfallverlauf fest, sondern beschränkt sich auf

die Darlegung der Gründe, weshalb ihm das Gutachten keine volle Überzeugung zu vermitteln vermochte. Diese Erwägungen sind möglich und damit den Angriffen der Revision entzogen. Ihnen liegt auch kein Verfahrensverstoß zugrunde. Der Sachverständige hat sein Gutachten in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht erstattet, so daß der Beklagte Gelegenheit hatte, ihm Fragen zu stellen. Ob das Berufungsgericht den Sachverständigen erneut hören wollte, lag in seinem Ermessen; es war hierzu durch den Antrag des Beklagten auch dann nicht genötigt, wenn es eine vom Landgericht abweichende Würdigung des Gutachtens in Betracht zog. Denn der Sachverständige hatte seine Meinung in dem strittigen Punkt bereits mit Bestimmtheit - und nicht etwa nur beiläufig oder mißverständlich - geäußert.

3. Das Berufungsgericht hat seine demnach nicht angreifbare Ansicht dahin zusammengefaßt, daß der erste Aufprall in einem Bereich zwischen 0,80 und 1,30 m links von der rechten Begrenzung des Volkswagens erfolgt sein kann, und gefolgert, daß dieses Maß mit dem Abstand der Klägerin vom rechten Straßenrand annähernd gleich sein muß, sofern der Beklagte scharf rechts gefahren ist. Diese letzte Möglichkeit, so hat der Tatrichter festgestellt, vermag der Beklagte nicht auszuschließen. Die als glaubwürdig erachtete Mutter der Klägerin hat eine solche Fahrweise bekundet, und der Beklagte vermag nur zu schätzen, daß er einen Abstand von 0,50 bis 0,60 m vom rechten Fahrbahnrand eingehalten habe. Das Berufungsgericht hat es jedoch zutreffend als nicht verkehrswidrig angesehen, wenn die Klägerin im Augenblick des Zusammenstoßes 0,80 m Abstand von der rechten Fahrbahnkante gehabt haben sollte, weil ihr in der Dunkelheit eine Fahrt dicht an oder gar auf dem Fahrbahnrand nicht zugemutet werden konnte und ihr Fahrrad

gewissen Schwankungen unterworfen war, zumal die Straße an der Unfallstelle leicht ansteigt. Die Klägerin ist denn auch, wie der Tatrichter festgestellt hat, in einer leichten Schrägstellung angefahren worden. Daß die Klägerin noch weiter links gefahren ist, konnte das Berufungsgericht nach alledem als zwar möglich, doch nicht erwiesen erachten.

4. Davon abgesehen wird das Berufungsurteil aber schon von der Erwägung getragen, daß es gar nicht mitursächlich für den Unfall gewesen wäre, wenn die Klägerin tatsächlich entgegen der Vorschrift nicht die äußerste rechte Straßenseite eingehalten haben sollte. Denn wenn der Beklagte selbst scharf rechts fuhr, mußte er die Klägerin auf jeden Fall mit der Vorderseite seines Wagens erfassen, wobei die Stelle des Aufpralls schwerlich einen Unterschied bedeutet hätte. Aber auch dann, wenn der unstreitig mit 70 bis 80 km/st Geschwindigkeit und abgeblendetem Licht fahrende Beklagte noch 0,50 bis 0,60 m Raum bis zum rechten Fahrbahnrand gelassen haben sollte, wie er behauptet, könnte er nicht geltend machen, daß der Unfall bei verkehrsgerechter Fahrweise der Klägerin ausgeblieben oder doch glimpflicher abgelaufen wäre. Denn es könnte keinesfalls davon ausgegangen werden, daß ein so schmaler, der Klägerin belassener Streifen ausgereicht hätte, einen schweren Unfall zu vermeiden, ganz abgesehen davon, daß die Klägerin nicht verpflichtet und auch kaum imstande gewesen wäre, sich nur in diesem engen Bereich auf der Fahrbahn zu bewegen. Auch daß dann das Rücklicht am Fahrrad der Klägerin besser wahrnehmbar gewesen wäre als bei einer mehr zur Straßenmitte hin versetzten Fahrt, ist eine ungerechtfertigte Annahme der Revision. Die Schrägstellung des Fahrrades, auf die sie verweist, ist nach den Fest-

stellungen nur gering gewesen und kann daher, anders als eine annähernd quer zur Straße verlaufende Fahrt, das Rücklicht der Sicht des Beklagten nicht nennenswert entzogen haben.

5. Daß die Klägerin - anders als ihre Mutter - nicht auf dem rechten Sommerweg fuhr, ist ihr entgegen der Meinung der Revision nicht vorzuwerfen. Es handelte sich unstreitig nicht um einen Radweg, dessen Benutzung nach § 27 Abs. 1 StVO zwingend vorgeschrieben gewesen wäre. Ein Sommerweg gilt im Sinne von § 10 Abs. 3 StVO als selbständige Straße. Mag er auch befahrbar sein, so handelt deshalb ein Radfahrer doch nicht verkehrswidrig, wenn er auf der befestigten Fahrbahn bleibt und dort die äußerste rechte Seite einhält. Er hat nur auf den Sommerweg auszuweichen, wenn die Verkehrssicherheit dies erfordert. Eine solche Lage ist aber nicht schon überall dort anzunehmen, wo rücksichtslose Kraftfahrer den auf der festen Fahrbahn befindlichen Radfahrer gefährden könnten. Bei einer Breite der rechten Fahrbahnhälfte von 3,12 m hätte der Beklagte ungeachtet des Gegenverkehrs jeden vorschriftsmäßig rechts fahrenden Radfahrer ohne Gefährdung überholen können, wenn er sich selbst verkehrsgerecht verhalten hätte. Er kann es deshalb der Klägerin nicht zur Last legen, daß sie dort als Hindernis aufgetaucht ist, wo er mit ihr rechnen mußte, aber pflichtwidrig nicht gerechnet hat, indem er selbst auf der äußersten rechten Fahrbahnseite mit einer weit übersetzten Geschwindigkeit fuhr, die ihm ein rechtzeitiges Anhalten oder Ausweichen nicht gestattete.

6. Der Revision mußte deshalb das angestrebte Ziel der Schadensteilung versagt bleiben. Entgegen ihrer Meinung durfte das Berufungsgericht aber auch die Frage, ob der Klägerin ein Schmerzensgeld sowohl in Kapital- wie in Rentenform zuzubilligen ist, dem Betragsverfahren überlassen. Es handelt sich hierbei um einen Ausschnitt der Prüfung, welche

Leistung als Ausgleich des dem Grunde nach gerechtfertigten Schmerzensgeldanspruchs angemessen ist. Deshalb läßt sich darüber in aller Regel - und auch vorliegend - nur befinden, nachdem die für die Bemessung des Schmerzensgeldes maßgebenden Umstände aufgeklärt sind, d.h. nach Durchführung des Betragsverfahrens. Die Entscheidung des Berufungsgerichts rechtfertigt sich daher jedenfalls aus Gründen der Zweckmäßigkeit.

7. Nach alledem mußte die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Pfretzschner